



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Daniel Münger, SP-Fraktion: Wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit

**Autor/in:** [Daniel Münger](#)

**Mitunterzeichnet von:** Augstburger, Bammatter, Brassel, Brunner, Bühler, Bürgi, Buser, De-deoglou, Epple, Fankhauser, Furer, Giger, Gorrengourt, Grossenbacher, Halbeisen, Hänggi, Hartmann, Huggel, Joset, Klauser, Koch, Kumli, Maag, Meschberger, Meyer, Müller Peter H., Rüegg, Schafroth, Schulte, Schweizer Kathrin, Schweizer Hannes, Sollberger, Straumann, Thüring, Willimann, Wirz und Zemp

**Eingereicht am:** 15. Dezember 2011

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit gehört gemäss den bundesrätlichen und regierungsrätlichen Regierungsprogrammen zu den Hauptzielen. Der Anteil dieser sogenannten Schattenwirtschaft am schweizerischen Bruttoinlandprodukt beträgt Schätzungen zu Folge rund 9 Prozent und damit ca. 39 Milliarden Schweizer Franken jährlich. Die Schweiz ist im Vergleich zu anderen Staaten zwar in einer "komfortablen" Lage: Eine Untersuchung von 21 OECD-Staaten zeigt für die Schweiz den zweittiefsten Anteil dieser Schattenwirtschaft am Bruttoinlandprodukt.

Doch Schwarzarbeit schadet mehr, als sie nützt: Bund und Kantone verlieren durch die Schwarzarbeit wichtige Einnahmen; die Unternehmen leiden unter verzerrten Wettbewerbsbedingungen; Schwarzarbeit weicht den Arbeitnehmerschutz auf (Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit, Lohndumping); Schwarzarbeitnehmende müssen zum Beispiel bei Invalidität oder Arbeitslosigkeit unter Umständen erhebliche Nachteile in Kauf nehmen und haben im Alter oft keine oder nur eine reduzierte Rente.

Damit dieses strategische Ziel, nämlich die Bekämpfung der Schwarzarbeit möglichst konsequent umgesetzt werden kann ist eine Präzisierung im Gesetz über die Schwarzarbeit anzubringen.

Gestützt auf diesen Darlegungen soll das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GS 36.0562) folgendermassen ergänzt werden:

## **§2 Schwarzarbeit**

### **Neu Abs. 2**

**Vor Aufnahme der Leistungserbringung muss der Leistungserbringer mindestens im Besitze einer Unternehmungssteuernummer, wie auch einer Sozialversicherungsnummer sein.**